

STATUTEN VON SHOZINDO SWISS

IDENTITÄT DES VEREINS

Art.1 Unter der Bezeichnung « SHOZINDO SWISS » ist gemäß Art. 60 und folgenden des Schweizer Zivilgesetzbuchs ein Verein gegründet worden.

Art.2 Der Sitz des Vereins ist in Chavannes pres Renens (VD)

ZIELE DES VEREINS

Art.3 Die Ziele des Vereins sind

- a) Das SHOZINDO zu fördern.
- b) Auf die Echtheit des Betreibens des SHOZINDO zu achten.
- c) Die Ethik des SHOZINDO respektieren zu lassen.
- d) Die Verbreitung und die Echtheit des SHOZINDO ® (registred trade mark) sowie die vom Gründer Jacques LESNE SENSEI geschaffenen Logos mit allen zu seiner Verfügung stehenden Mitteln zu schützen.

Das SHOZINDO ® ist eine fortschreitende Kampfkunst, die sich auf das Prinzip der Gesundheit durch die Kampfkunst stützt. Es unterteilt sich in mehrere Zweige, die ein Ganzes bilden und das Resultat der Forschung von Jacques LESNE SENSEI sind, welcher Erfinder dieser Disziplin ist.

1. SHOZIN-TENSHI (EUPRAXIE (b): westliches Yoga, basiert auf dem Studium der Atmung, der Körperhaltung und des Gleichgewichts, durch die mit der Bewegung entwickelten Gefühle.
2. SHOZIN-TAISO (ENERGYM ®): Lockerungs- und körperliche Schulungsgymnastik, basiert auf dem Studium der energetischen Bewegung.
3. SHOZIN-WAZA : Synthese der Kampfkünste.

Diese gesamten Kenntnisse heissen « SHOZINDO » «Weg, der zum Bewusstsein führt », dessen Erfinder der Technik und dessen Gründer Jacques LESNE SENSEI ist. Jacques LESNE SENSEI ist ebenfalls der technische, internationale Direktor aller Verbände, Vereine und Klubs, die sich auf das SHOZINDO berufen.

Art.4 Der Verein schliesst die lukrativen, politischen und konfessionellen Ziele vollständig aus.

MITGLIEDER DES VEREINS

Art.5 Aktivmitglieder

Sind als aktive Mitglieder zugelassen : alle Shozindokas der Schweiz, die das Shozindo einzeln ausüben, welche über eine persönliche Unfallversicherung verfügen, und die den internationalen Shozindo-Pass besitzen (dieser muss durch das Dojo von der Worldwide Shozindo Association angefordert werden). Nur physische Personen können Mitglieder werden.

Das Direktionsbüro bestimmt über die Zulassung eines Aktivmitglieds:

Die Eigenschaft als Aktivmitglied geht mit Rücktritt, Tod oder Ausschluss verloren.

Das Sekretariat muss vor dem 30. November vom Rücktritt für das Ende des Kalenderjahrs schriftlich benachrichtigt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird an der Generalversammlung beschlossen, auf der Basis eines vorherigen Gutachtens des Direktionsbüros.

Art.6 Passivmitglieder

Die Mitglieder, die das Shozindo seit mehr als einem Jahr nicht mehr ausüben, sowie alle Personen, die dem Verein einen Unterstützungsbeitrag zahlen, können Passivmitglied werden. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art.7 Ehrenmitglieder A

Die Generalversammlung wählt die Ehrenmitglieder nach Vorschlag des Direktionsbüros. Ausnahmsweise, auf Grund von zw Gunsten des Vereins geleisteten Diensten. Sie sind nicht ausschliesslich Aktivmitglieder. Sie müssen keine Mitgliederbeiträge leisten.

Art.8 Ehrenmitglieder B

Alle Personen, die zum guten Wirken des Vereins beigetragen haben, können den Titel eines Ehrenmitglieds erhalten. Dieser Titel ist nur ehrenamtlich. Ehrenmitglieder werden vom Direktionsbüro gewählt.

ORGANE DES VEREINS

Art.9 Die Organe von SHOZINDO SWISS sind

- a) Die Generalversammlung. b) Das Direktionsbüro. c) Die Revisoren.

Art.10 Die Generalversammlung

Sie ist die höchste Instanz des Vereins. Sie wird vom Direktionsbüro einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder sie verlangt. Sie wird mindestens ein Mal pro Jahr einberufen. Die Tagesordnung wird vom Direktionsbüro bestimmt.

Nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs hat jedes Aktivmitglied ein Stimm- und Wahlrecht. Alle Entschlüsse werden nach der Mehrzahl der präsenten Mitglieder gefasst, ausser im Fall von Statutenänderungen oder bei Auflösung des Vereins.

Die Versammlung hat im Besonderen folgende Kompetenzbereiche

- a) Wahl des Direktionsbüros und des Direktors.
- b) Ernennung der Revisoren.
- c) Annahme des Budgets und der Konten.
- d) Bestimmung der Mitgliederbeiträge.
- e) Änderung der Statuten.
- f) Auflösung des Vereins.

Art.11 Das Direktionsbüro

Es ist der ausführende Teil des Vereins. Es besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Das Direktionsbüro besteht aus:

- Einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, die die Aktivitäten der Kommissionen und des Direktionsbüros kontrollieren und koordinieren.
- Einem Sekretär, der gegenüber dem Präsidenten für die Korrespondenz zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Verein und der Worldwide Shozindo Association verantwortlich ist. Der Sekretär kümmert sich auch um alles, was das Sekretariat und die Archive anbelangt. Er kann von einem Assistenten unterstützt werden, der den Sekretär vertritt, wenn dieser abwesend ist.
- Einem Kassensführer, der alle Finanzbewegungen des Vereins ausführen und kontrollieren muss.

Ein Mitglied des Direktionsbüros kann gleichzeitig den Posten des Sekretärs und des Kassensführers bekleiden.

Das Direktionsbüro hat im Besonderen folgende Verantwortlichkeitsbereiche:

- a) Leitung und Vertretung des Vereins.
- b) Einsetzen von Kommissionen und Ernennung deren Mitglieder.

Das Direktionsbüro setzt, ausser seinen eigenen Mitgliedern, die folgenden Kommissionen ein

- Eine technische Kommission für Erwachsene
- Eine technische Kommission für Kinder
- Eine Vermittlungs- und Ethikkommission
- Eine Werbekommission
- Eine Kommission für Demonstrationen und Begegnungen.

Art.12 Alle Funktionen innerhalb des Vereins sind freiwillig; nur die Kosten der Mitglieder oder der

Kommissionen können, gegen Vorlage von Quittungen und nach Genehmigung des Direktionsbüros, dem Verein belastet werden.

MITTEL DES VEREINS

Art. 13 Die Mittel des Vereins bestehen im Besonderen aus

- Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder.
- Freiwilligen Jahresunterstützungsbeiträgen der Passivmitglieder.
- Mit verschiedenen Demonstrationen und Begegnungen gemachten Gewinnen.
- Schenkungen und Vermächtnissen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder, die weniger als 15 Jahre alt sind, beträgt die Hälfte des Beiträge aller Aktivmitglieder.

VERTRETUNG UND VERANTWORTUNG DES VEREINS

Art. 14 Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassenführer und der Sekretär verpflichten den Verein mit rechtskräftiger Kollektivunterschrift zu zweit. Die Unterschrift des Präsidenten ist obligatorisch.

Art. 15 Der Verein SHOZINDO SWISS wird in der Justiz und in allen Aktivitäten des Zivillebens von seinem Präsidenten vertreten oder wenn nicht möglich, von irgendeinem anderen Mitglied des Direktionsbüros, das von ihm dazu ermächtigt wurde. Das Mandat, vom Direktionsbüro geschrieben und

unterschrieben, wird ihm als Vollmacht übergeben.

Art.16 Nur das Vermögen des Vereins haftet für die sozialen Schulden. Die persönliche Verantwortung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.17 Keinesfalls wird der Verein SHOZINDO SWISS für Unfälle oder Schäden haftbar gemacht, welche von seinen Mitglieder während, vor oder nach den Trainings, Demonstrationen oder Begegnungen verursacht oder erlitten werden, und welche vom Verein organisiert wurden. Die Aktivmitglieder müssen eine persönliche Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung haben.

ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art.18 Jede Änderung der vorliegenden Statuten, sowie auch die Auflösung des Vereins muss durch die Mehrzahl von zwei Dritteln der Mitglieder, die an der Generalversammlung anwesend sind, angenommen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Sie wird rechtmässig, wenn eine Mehrzahl der anwesenden Mitglieder bestimmen kann.

Art.19 Bei Auflösung weist die Generalversammlung das Netto-Aktivvermögen einer oder mehreren Wohltätigkeitseinrichtungen zu.

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Art.20 Der Verein SHOZINDO SWISS ist der Worldwide Shozindo Association angeschlossen.

Art.21 Jedes unbefugte Benützen der EUPRAXIE ® (SHOZIN-TENSHI), ENERGYM ® (SHOZINTAISO) und SHOZINDO ® wird gesetzliche und juristische Konsequenzen zur Folge haben.

Art.22 Für alles, was in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich festgelegt ist, werden stellvertretend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs bezüglich Vereine angewandt.

Art.23 Der französische Text der Statuten ist das Original und ist daher massgebend.

Die vorliegenden Statuten sind während der Gründerversammlung vom 27. November 1999 in Chavannes pres Renens angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten der Association Romande de Shozindo vom 23. Januar 1997.

Der Präsident
Peter Luder

Der Vizepräsident
Denis Maillard

Der Sekretär
Julien Frei